

Rechtsgebiete: Planfeststellungsrecht, Naturschutzrecht

ID: Lfd. Nr.23/99

Gericht: BayVGH

Datum der Verkündung: 21.12.1999

Aktenzeichen: 20 A 99.40023

Rechtsquellen:

§ 18 AEG, § 20 II AEG,
§ 73 Abs. 4 VwVfG,
§ 42 Abs. 2 VwGO,
§ 84 BNatSchG,
Art.6a Abs. 3 S.1 BayNatSchG,

Schlagworte:

Ausgleichsflächen, Auswahl/Eignung; Biotop auf Bahngelände;

Leitsätze:

Bei der Auswahl von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommt es vorrangig auf die naturschutzfachliche Eignung an. Dabei ist folgendes zu beachten:

Bei Ersatzmaßnahmen ist ein funktionaler und landschaftsräumlicher Zusammenhang mit dem Eingriff und zu dem Eingriffsort erforderlich.

Es ist der Behörde verwehrt, auf weniger geeignete Grundstücke zurückzugreifen, wenn sie in der Lage ist, sich besser geeignete Flächen zu verschaffen.

Die Schwere der Beeinträchtigung muß im Lichte der sie rechtfertigenden Gründe zumutbar sein.

Die Beeinträchtigung von Grundstücken der öffentlichen Hand hat Vorrang vor Inanspruchnahme privater Grundstücke.

Die betroffenen Flächen müssen aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig sein.

Urteil

-20 A 99.40023 BayVGH- Verkündet am 21. Dezember 1999

Prinz-Mansilla

Als stellvertretende Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungssache

Stadt _ _ _

Vertreten durch den ersten Bürgermeister _ _ _, Klägerin

Bevollmächtigt: Rechtsanwälte _ _ _

gegen

Bundesrepublik Deutschland

Vertreten durch: Präsident des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle _ _ _, Beklagte

Beigeladen:

Deutsche Bahn Netz AG, Büro Recht, Vertreten durch den Justitiar _ _ _

Beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen,

Planfeststellung S-Bahn Nürnberg - Ro. (Km 36,6 - 40,3) vom 23. Februar 1999; erlässt der

Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Reiland,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Guttenberger,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Läßle,

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 14. Dezember 1999

am 21. Dezember 1999

folgendes **Urteil**:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Verfahrenskosten.
- III. Die Beigeladene trägt die außergerichtlichen Kosten selbst.
- IV. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Mit Beschluss vom 23. Februar 1999 hat das Eisenbahnbundesamt/Außenstelle N. (EBA) die Pläne für den S-Bahnmäßigen Ausbau der Strecke Nürnberg - Ro. in einem Teilbereich (Km 36,635 bis Km 40,300) festgestellt. Die Klägerin beanstandet die landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen, da diese ganz überwiegend und daher unverhältnismäßig und außerdem in hochwasserschädlicher Weise im Stadtgebiet und auf eigenen Grundstücken der Klägerin vorgesehen seien; außerdem habe man zu unrecht Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in vorhandene Biotop auf Bahngelände (Bahndämme, Böschungen etc.) unterlassen.

1. Der Planfeststellungsabschnitt liegt zu etwa 24 % auf dem Gebiet der Klägerin, zu etwa 65% auf dem Gebiet der Gemeinde Bü. und zu etwa 10% auf dem Gebiet der Gemeinde Re.. Vorgesehen ist der Anbau von zwei Gleisen auf der Ostseite der Bahnanlage von Km 36,635 bis Km 39,620 und der Anbau eines Gleises auf der Ostseite der Bahnanlage von Km 39,620 bis Km 40,300. Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) errechnet einen Bedarf von Ausgleichs- und Ersatzflächen von ca. 5,48 ha von denen ca. 0,43 ha auf das Gemeindegebiet Re. entfallen und zusammen mit dem nördlich angrenzenden Planungsabschnitt bewältigt

werden sollen. Der verbleibende Bedarf von ca. 5,05 ha für die Gemeindegebiete Ro. und Bü. soll ausschließlich auf Grundstücken der Klägerin im eigenen Gemeindegebiet befriedigt werden (Fl.Nrn. 0000/0, 0000, 0000/0, 0000, 0000, 0000 und 0000 der Gemarkung Ro.). Es handelt sich um zu landwirtschaftliche Wiesennutzung verpachtete Flächen im sogenannten Re.-grund nördlich der städtischen Kläranlage. Der Planfeststellungsbeschluss (Anlage 10) sieht auf einzelnen Teilen dieser Fläche folgende schnittweise Neupflanzung von Gehölzsäumen; Anlage eines Altwassers; Anlage einer Flutmulde mit Abflachung der Uferböschung; Anlage von Gräben zur Abgrenzung i.V.m. Kleingewässer; Extensivierung der Wiesenflächen; Erhalt der bestehenden Bewässerungsgräben.

2. In den ursprünglichen Planunterlagen war als Ersatzmaßnahme das Gebiet „Al.-wiesen“ (Privatgrundstück im Gemeindebereich der Klägerin) vorgesehen gewesen. Hiergegen hatte u.a. die Klägerin Einwendungen erhoben (Schreiben vom 30.9. und 22.11.1996), sich dabei u.a. auf ihren Flächennutzungsplan berufen und überdies gefordert, Ersatzmaßnahmen seien in dem Gemeindegebiet durchzuführen, in dessen Bereich der Eingriff erfolge. „Für Eingriffe im Bereich der Stadt Ro. besteht die Möglichkeit des Ausgleichs auf städtischen Flächen im Re.-grund nördlich der Kläranlage Ro.“ (Schreiben vom 30.9.1996). Aufgrund dieser Einwendungen wurden die ursprünglich vorgesehenen Ersatzmaßnahmen durch das streitgegenständliche Alternativkonzept ersetzt, das zusammen mit weiteren Planänderungen Gegenstand des Planänderungsverfahrens wurde. In diesem erhob die Klägerin Einwendungen gegen die nunmehr vorgesehenen Ersatzmaßnahmen und brachte vor (Schreiben vom 12.6.1998): Die Ersatzmaßnahmen würden zu unrecht nicht proportional entsprechend der Inanspruchnahme auf die Gemeindegebiete verteilt. Die städtischen Wiesengrundstücke seien langfristig verpachtet. Es müsste möglich sein, im Gemeindegebiet Bü. Ersatzgrundstücke im Re.-grund zu finden; dadurch werde möglicherweise auch das Wasserschutzgebiet Bü. noch effektiver geschützt. Für die streitige Fläche bestehe ein Wasserverband, dem auch die Klägerin angehöre; aus dieser Sicht sei zu fordern, dass die Bewässerung der Wiesen uneingeschränkt möglich sein müsse.

Im Erörterungstermin vom 19.Oktober 1998 bekräftigte die Klägerin ihren Standpunkt. Zusammen mit dem Bauernverband verwies sie auf private Grundstückseigentümer, die zur Verfügungstellung von Grundstücken bereit seien.

Im Planfeststellungsbeschluss wurden die Einwendungen der Klägerin zurückgewiesen. Diese habe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angeboten (S.113). Weiter heißt es (S.98 f.): Der Flächenbedarf sei unter Berücksichtigung der Wertigkeit der betroffenen Biotopflächen und Lebensräume zu ermitteln. Die Gemeindeanteile könnten daher nicht entsprechend der Streckenlänge ermittelt werden. Der auf die Gemeindegebiete Ro. und Bü. entfallende Bedarf sei auf einer Fläche in der Nähe der Gemeindegrenze zusammengelegt worden, die nach ihrer Lage, Wegerschließung und Biotopstruktur für Extensivierung und Aufwertungsmaßnahmen besonders geeignet sei und nicht weiter aufgesplittert werden solle. Die Lage komme auch dem siedlungsnahen Freiraum der Stadt Ro. zugute. Die Funktionsfähigkeit des Bewässerungssystems werde nicht beeinträchtigt.

3. Die Klägerin hat am 16.April 1999 fristgerecht Klage zum Verwaltungsgerichtshof erhoben mit dem Antrag, den Planfeststellungsbeschluss aufzuheben. Unter dem 26.Mai 1999 „präzisierte“ sie diesen Antrag wie folgt:

I. Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamtes - Außenstelle N. für den S-Bahnmäßigen Ausbau der Strecke Nürnberg - Ro. ... Km 36,635 bis Km 40,300 vom 23.Februar 1999 wird insoweit aufgehoben, als auf dem Gemeindegebiet der Klägerin

Ausgleichsflächen für Eingriffe nach Art.6 a Abs. 1 S.1 BayNatSchG herangezogen werden, die Eingriffe selbst nicht auf dem Gemeindegebiet der Klägerin liegen.

- II. Hilfsweise wird die Beklagte verpflichtet, den Planfeststellungsbeschluss wie folgt zu ergänzen: Der Eingriff aufgrund des gesamten Planfeststellungsabschnittes ... ist von der Beklagten in der Weise nach Art.6a Abs. 1 BayNatSchG auszugleichen bzw. Ersatzmaßnahmen vorzunehmen, dass nicht nur auf dem Gemeindegebiet der Klägerin die Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden, sondern in dem gesamten vom Eingriff betroffenen räumlichen Zusammenhang entlang des Planfeststellungsabschnittes.
- III. Die Beklagte wird verpflichtet, den Planfeststellungsbeschluss wie folgt zu ergänzen: Der Eingriff aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses in die planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Böschungen usw.) ist durch ausreichende und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Art.6a BayNatSchG auszugleichen.

Zur Begründung wiederholt die Klägerin zunächst ihre Einwendungen aus dem Planfeststellungsverfahren; zu unrecht und in übermäßiger Weise werde in ihr Fiskalvermögen eingegriffen, außerdem werde ihr Selbstverwaltungsrecht verletzt. Es sei unzutreffend, dass die Klägerin die streitigen Flächen angeboten habe; ihr Angebot sei immer nur auf den Eingriff in das eigene Gemeindegebiet bezogen gewesen. Das Abwägungsgebot sei verletzt, da das Eisenbahnbundesamt die Betroffenheit der einzelnen Gemeinden nicht gerecht gegeneinander abgewogen habe und auf die Alternativangebote der Klägerin nicht eingegangen sei. Auch sei Art.6a Abs. 1 BayNatSchG verletzt, da die Eingriffe nicht in dem Landschaftsraum ausgeglichen würden, in dem sie stattfänden. Die Entwicklung von Feuchtwald im Re.-grund erhöhe die Hochwassergefahr und gefährde dadurch die Kläranlage der Klägerin. Die Klägerin werde auch dadurch beeinträchtigt, dass auf ihrem Gebiet ohne Ausgleich in Natur und Landschaft eingegriffen werde; für die vorhandenen Biotope auf Bahngelände, die dem Anbau zum Opfer fielen, sei nämlich Ausgleich oder Ersatz nicht vorgesehen.

4. Die Beklagte und (insoweit ohne Antragstellung) die Beigeladene treten der Klage entgegen. Bezüglich der geforderten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Biotope auf dem Bahngelände sei sie mangels Rechtsverletzung der Klägerin unzulässig. Bezüglich der befürchteten Hochwassergefahr hätte die Klägerin ihre Bedenken im Planfeststellungsverfahren vortragen müssen. Im Übrigen entspreche das Maßnahmenkonzept, wie die Vorgeschichte der Planung zeige, den Vorstellungen und Forderungen der Klägerin. Die zuletzt angebotenen Alternativflächen hätten sich als ungeeignet erwiesen, auch wegen fehlender Überlassungsbereitschaft der Eigentümer. Es sei nicht abwägungsfehlerhaft, wenn vorrangig Grundstücke der öffentlichen Hand, auch wenn es sich um Fiskalvermögen handle, in Anspruch genommen würden. Einen auf das Gemeindegebiet bezogenen Grundsatz der Proportionalität zwischen Umfang des Eingriffs und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gebe es nicht; vorrangig seien naturschutzfachliche Gesichtspunkte. Insofern sei die streitige Fläche, wie auch die Naturschutzbehörden festgestellt hätten, als zusammenhängendes Gebiet der Flussaue von Re. und Au. und mit der Chance, ein Baustein im Biotopverbund zu werden, besonders geeignet. Durch die Lage der Fläche im Wasserschutzgebiet werde zusätzlich der Schutz des Trinkwassers verbessert. Konkrete Planungen der Klägerin, die beeinträchtigt würden, seien sich ersichtlich.

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) hat sich zum Verfahren geäußert und, was die Lokalisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betrifft, den Vorrang naturschutzfachlicher Gesichtspunkte betont.

In der mündlichen Verhandlung wurde insbesondere die Frage erörtert, ob die Fläche für Ersatzmaßnahmen im Re.-grund auf die Gemeindegebiete Ro. und Bü. hätte verteilt werden können. Zu ihrer Betroffenheit ergänzte die Klägerin, ein neuer Flächennutzungsplan befinde sich in Aufstellung (öffentliche Auslegung vom 22.6. bis 22.7.1998), in dem die streitige Fläche als Ausgleichsfläche gemäß § 1a Abs. 3 BauGB dargestellt werden solle.

Im Übrigen wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

1. Bezüglich des Klageantrags Nr. III (Verpflichtung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Biotop auf Bahngelände) ist sie unzulässig, weil insoweit keine Rechtsverletzung der Klägerin denkbar ist (§ 42 Abs. 2 VwGO). Die Klägerin vertritt mit diesem Antrag Naturschutzbelange, zu deren Geltendmachung im eigenen Namen sie nicht berufen ist (BVerwG vom 9.2.1996 DÖV 1996, 514/515). Gegenteiliges folgt auch nicht aus der in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Überlegung der Klägerin, der sie in ihrer Bauleitplanung bindenden Regionalplan ziele auf eine Vermehrung von Biotopflächen und sie müsse infolgedessen die von der Beigeladenen unterlassenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der eigenen Planung vornehmen. Einen Rechtssatz des Inhalts, dass ein Planungsträger die Defizite eines anderen Planungsträgers in Bezug auf den Naturschutz im Rahmen der eigenen Planung auszugleichen hätte, gibt es nicht. Selbst wenn es einen solchen Rechtssatz gäbe, wäre das Vorbringen der Klägerin schwer nachvollziehbar. Denn wenn man mit der Klägerin unterstellt, es müsse für Eingriffe in Biotop auf Bahngelände Ausgleich geschaffen werden, und zwar - so der Vortrag zu den übrigen Klageanträgen - anteilig im Stadtgebiet von Ro., dann ist nicht verständlich, inwiefern die Klägerin dadurch beeinträchtigt wird, dass dieser Ausgleich ihrer eigenen planerischen Entscheidung im Rahmen der Bauleitplanung überlassen und nicht unmittelbar durch die Beklagte festgesetzt wird.

Die auch außerhalb des vorliegenden Verfahrens umstrittene Frage, ob die Beigeladene auf Ausgleich bzw. Ersatz für Biotop auf Bahngelände verzichten darf, ist vom Senat folglich nicht zu entscheiden.

2. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Mit den als Anfechtungs- und Verpflichtungsbegehren formulierten Anträgen I. und II. wehrt sich die Klägerin einheitlich dagegen, dass die Beigeladene ihr Gemeindegebiet und ihre Grundstücke überproportional für Ersatzmaßnahmen in Anspruch nimmt. Ob für dieses Begehren die geeigneten Formulierungen gewählt wurden, kann dahinstehen, da es unbegründet ist. Die Planfeststellung erweist sich in dieser Hinsicht als rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

2.1 Durch die streitige Maßnahme soll der Eingriff ausgeglichen werden, der durch den Bau neuer S-Bahn-Gleise in Natur und Landschaft geschieht. Da der Ausgleich nicht unmittelbar im Trassenbereich erfolgt, sondern nur im selben Landschaftsraum, handelt es sich näher hin um Ersatzmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 4, 9b BNatSchG i.V.m. Art.6a Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG. Danach gilt: Ist der Eingriff nicht ausgleichbar und gehen die Belange des

Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, so können vom Verursacher Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verlangt werden, die die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder Werte des Landschaftsbilds in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum möglichst gleichartig gewährleisten (Ersatzmaßnahmen). Zwischen den Beteiligten ist nicht streitig, dass die vorgesehenen Maßnahmen nach Art und Umfang grundsätzlich zur Erreichung dieses Ziels geeignet sind, insbesondere, dass sich der Re.-grund für die Schaffung von Ersatzbiotopen anbietet. Die Einwendungen, die die Klägerin über die Frage der allgemeinen Gebietseignung hinaus erhebt, sind unbegründet.

2.2 Sie sind zum Teil schon deshalb ausgeschlossen, weil sie entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 AEG nicht während der Einwendungsfrist vorgebracht wurden. Die „formstrenge“ Forderung des Gesetzes, Einwendungen zur Vermeidung ihres Ausschlusses in der Einwendungsfrist vorzubringen, dient der Beschleunigung und Konzentration des Planfeststellungsverfahrens, sie gilt auch für die Gemeinden als eigene Rechtsträger und ist unabhängig davon, ob die Behörde den Gegenstand der Einwendungen auch anderweitig erfahren hat oder hätte können. Der Einwendende hat in seinen Einwendungen rechtzeitig anzugeben, welches seiner Rechtsgüter er als gefährdet ansieht und wodurch er sich beeinträchtigt fühlt (BVerwG vom 9.2.1996 DÖV 1996, 514; vom 27.8.1997 UPR 1998, 112; vom 1.9.1997 NuR 1998, 41/43).

Aufgrund dieser Rechtslage ist die Klägerin zunächst mit ihrem erstmals im Klageverfahren vorgebrachten Einwand ausgeschlossen, ihre Grundstücke, vor allem ihre Kläranlage, würden durch die vorgesehene Ausdehnung des Auwaldes einer erhöhten Hochwassergefahr ausgesetzt. Dieser Einwand ist gegenüber dem im wesentlichen auf die Planungshoheit zielenden Vorbringen im Einwendungsverfahren völlig selbstständig und daher verspätet.

Das gleiche gilt für den erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vorgebrachten Einwand, im Rahmen der laufenden Flächennutzungsplanänderung wolle die Klägerin die fragliche Fläche für die eigene Bauleitplanung als Ausgleichsfläche in Anspruch nehmen. Hintergrund dieses Einwands ist der Umstand, dass die Gemeinden in Bayern ab 1. Januar 2001 bei Ausweisung neuer Baugebiete in ähnlicher Weise Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verpflichtet sein werden, wie dies derzeit schon die Beklagte ist (§ 1a Abs. 2 Nr.2, Abs. 3, § 246 Abs. 6 BauGB, Art.1 Abs. 1 des Gesetzes vom 9.5.1998, GVBl 1998 S.242). Die gemäß Erklärung in der mündlichen Verhandlung damals bereits vorhandenen Planungsabsichten hat die Klägerin in der Einwendungsfrist (die zwei Wochen nach Ende der Planauslegung am 4.6.1998 abließ, § 73 Abs. 4 VwVfG) nicht offengelegt. Übrigens ist auch jetzt nicht klar, ob die Planungshoheit der Klägerin überhaupt beeinträchtigt würde. Die bloße Darstellung einer Ausgleichsmaßnahme auf der streitigen Fläche würde durch die Beklagte, deren Planung auf eben dieses abzielt, nicht durchkreuzt werden; dass die Klägerin die fragliche Fläche eigenen Baugebietsausweisungen zuordnen will, wie dies nach § 5 Abs. 2a BauGB möglich wäre, hat sie bisher nicht konkret vorgetragen. Selbst wenn man dieses Vorbringen nicht schon als nach § 20 Abs. 2 AEG ausgeschlossen ansieht, musste die Beklagte im Rahmen ihrer „Abwägung“ (aus im folgenden darzustellenden Gründen kann dieser Begriff nur im untechnischen Sinn verwendet werden) eine konkrete Beeinträchtigung der Planungshoheit der Klägerin, weil ihr unbekannt, nicht berücksichtigen. Dieser Einwand bleibt daher in jedem Fall auch bei der gerichtlichen Prüfung außer Betracht, so dass dabei allenfalls das allgemeine Interesse von Gemeinden eine Rolle spielen kann, ihr Gemeindegebiet nicht übermäßig mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu belasten.

2.3 Was die Maßstäbe für die streitige Entscheidung der Beklagten angeht, folgt der Senat der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (insbesondere vom 1.9.1997

a. a. O. S. 43). Danach ergibt sich: Der Behörde kommt bei der Anwendung der landesrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzregelung (hier Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG keine planerische Gestaltungsfreiheit zu. Entscheidend ist die Eignung der Grundstücke. Bei Ersatzmaßnahmen muss ein funktionaler und landschaftsräumlicher Zusammenhang mit dem Eingriff und zu dem Eingriffsort bestehen. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, der sämtliche Elemente des Übermaßverbots einschließt. Dabei hat die Behörde bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Grundstücken nur einen begrenzten Spielraum. Sie braucht freilich nicht bereits jedem Hinweis auf andere Grundstücke nachzugehen, die zur Zweckerreichung gleich gut geeignet sind. Verwert ist ihr jedoch, auf weniger geeignete Grundstücke zurückzugreifen, soweit sie in der Lage ist, sich besser geeignete Flächen zu verschaffen. Die Schwere der Beeinträchtigung muss vor dem Hintergrund des Gewichts der sie rechtfertigenden Gründe zumutbar sein. Das Bundesverwaltungsgericht räumt ferner dem Zugriff auf Grundstücke der öffentlichen Hand den Vorrang vor der Inanspruchnahme von privatem Grund und Boden ein. Für die Eignung der jeweiligen Flächen setzt das Gericht als Maßstab, dass diese aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig sein müssen (BVerwG vom 10.9.1998 NVwZ 1999, 532).

Aufgrund dieser Rechtsprechung kommt zunächst der von der Klägerin in den Mittelpunkt ihres Vorbringens gestellte „Proportionalitätsgrundsatz“ - Verteilung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Gemeindegebiete entsprechend der prozentualen Inanspruchnahme dieser Gebiete durch den Verkehrsweg - als Prüfungsmaßstab nicht in Betracht. Weder dem Wortlaut noch dem Sinn der Naturschutzgesetze noch der dazu ergangenen Rechtsprechung lässt er sich entnehmen. Ausschlaggebend für die Auswahl der Flächen sind allein die erwähnten naturfachlichen Gesichtspunkte. Selbst bei rechtspolitischer Betrachtung erscheint der Grundsatz fragwürdig, da die tatsächliche Betroffenheit der jeweiligen Gemeindegebiete durch ein linienförmiges Verkehrsmittel sich nicht ohne weiteres proportional zur jeweiligen Streckenlänge darstellen lässt. Der Klägerin ist lediglich (entsprechend der Äußerung des StMLU) zuzugeben, dass bei fachlicher Gleichwertigkeit zweier Maßnahmenkonzepte demjenigen der Vorzug gegeben werden sollte, das die Gemeindegebietsgrenzen besser berücksichtigt. Eine solche Lage ist hier jedoch nicht gegeben.

Da die Beklagte nicht jedem Hinweis auf andere Grundstücke nachzugehen brauchte (BVerwG a. a. O.), ist schon fraglich, ob die Klägerin die von ihr nunmehr gewünschte Nordverschiebung der Ersatzflächen angemessen in das Planungsverfahren eingebracht hat. Nachdem die Beklagte bereits einmal auf Wunsch und Vorschlag der Klägerin ihr altes Konzept durch ein neues ersetzt hatte, wäre es wohl an der Klägerin gewesen, ihre Forderung nach einer nochmaligen Konzeptänderung etwas konstruktiver vorzutragen als durch die bloße Überlegung „es müsste doch möglich sein“, eine Alternativfläche zu finden (Schreiben vom 12.6.1998). Jedoch hält die Planung der Beklagten auch unabhängig von dieser Überlegung dem Eingangs erläuterten Maßstab stand.

Die unter fachlichen Gesichtspunkten unstreitig geeignete Fläche weist den von den Naturschutzbehörden zu Recht begrüßten Vorteil eines zusammenhängenden Gebiets auf. Bei einer Nordverschiebung bliebe dieser Vorteil zwar erhalten, doch hat die streitige Planung im Vergleich zu einer derartigen Verschiebung verschiedene Vorzüge, die von den Vertretern der Beklagten, der Beigeladenen und des Planungsbüros in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen erläutert wurden und die diese Planungsvariante als höherwertig erscheinen lassen; Erstens lassen sich auf der vorgesehenen Fläche nicht nur eine, sondern zwei zusammenstoßende Flußauen ökologisch aufwerten. Ferner beeinträchtigen die Naturschutzmaßnahmen die vorhandenen Bewässerungssysteme, doch dieser Nachteil ist auf der vorgesehenen Fläche geringer als auf der nördlich anschließenden, weit stärker

bewässerten Fläche. Drittens ist für die nördlich anschließende Fläche wegen der dortigen Trinkwasserbrunnen bereits jetzt eine Extensivnutzung vorgeschrieben, so dass dort der Aufwertungsbedarf geringer ist als auf der südlichen, noch intensiver genutzten Fläche.

Zu alledem kommt hinzu, dass der Senat eine besondere Schwere der Beeinträchtigung der Klägerin durch die streitigen Maßnahmen nicht zu erkennen vermag. Mit Ausnahme der ausgeschlossenen Einwendungen zu Hochwassergefahr und zur konkreten Beeinträchtigung der eigenen Bauleitplanung hat die Klägerin hierzu wenig Konkretes vorgetragen. Der Hinweis, dass es sich um Fiskalvermögen handle, ist kaum verständlich; denn wenn solches Vermögen nicht schon stärker dem Zugriff ausgesetzt ist als privater Grund und Boden (so aber BVerwG a. a. O.) dann doch mindestens genauso stark. Insgesamt müsste die Klägerin die ökologische Aufwertung einer stadtnahen Flussaue aus ihrer Sicht eher begrüßen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr.10 ZPO. Die Beigeladene, die nicht durch eigene Antragstellung ein Kostenrisiko übernommen hat, trägt ihre außergerichtlichen Kosten billigerweise selbst (§ 154 Abs. 3, § 162 Abs. 3 VwGO).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichende davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Reiland, Guttenberger, Läßle.